

Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg

5. Fortschreibung des Eckpunktepapiers vom Dezember 2015

Stuttgart, den 17.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen für die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in Baden-Württemberg.....	2
2. Aktuelle Situation bei der Deponierung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg.....	2
2.1. Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit 2020.....	4
3. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs.....	5
3.1. Datengrundlage weiter verbessern	6
3.2. Vorrang der Vermeidung und Verwertung forcieren	9
3.3. Deponieplanung und -betrieb erleichtern	9
3.4. Deponiekapazitäten bereitstellen.....	10
3.4.1. Betrachtung der Restlaufzeiten nach Deponieklassen auf Raumschaftsebene	11
3.4.2. Planungen neuer Deponien und -abschnitte	13
3.5. Jährliche Fortschreibung.....	14

1. Rahmenbedingungen für die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in Baden-Württemberg

Die gemeinsamen Anstrengungen zur Bereitstellung ausreichender Kapazitäten für mineralische Abfälle können auf das bereits 2012 eingeführte Markt- und Monitoringmodell zurückgeführt werden, in dem sich alle baden-württembergischen Stadt- und Landkreise und der Verband der Region Stuttgart als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) verpflichtet haben, die gesetzlich geforderte zehnjährige Entsorgungssicherheit landesweit gemeinsam nachzuweisen und langfristig zu sichern.

Im neuen, seit Ende 2020 geltenden Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist der Kooperationsansatz der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise bei der Entsorgung mineralischer Abfälle einschließlich der sich daraus ergebenden landesweiten Betrachtung der Entsorgungssituation explizit aufgeführt (§ 16 Abs. 2 LKreiWiG). Damit hat das Markt- und Monitoring-Modell von Landkreistag und Städtetag formalen Rechtscharakter erhalten. Der Verzicht auf die Einzelnachweise der Stadt- und Landkreise gilt allerdings nur, solange die landesweite Entsorgungssicherheit gegeben ist.

Die jährliche Fortschreibung des Eckpunktepapiers zur Entsorgungssicherheit mineralischer Abfälle von Landkreistag und Städtetag hat das Ziel, den Fortschritt dieses gemeinsamen Engagements zur nachhaltigen Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten in Baden-Württemberg zu dokumentieren, aktuelle Entwicklungen zu analysieren und bei Bedarf gezielt Handlungsfelder aufzuzeigen.

2. Aktuelle Situation bei der Deponierung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg

Nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche wurden im vergangenen Jahr erheblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Bemerkenswert erscheint vor diesem Hintergrund, dass bei den im Jahr 2020 deponierten Abfallmengen im Vergleich zum Vorjahr nur geringe Veränderungen zu erkennen sind.

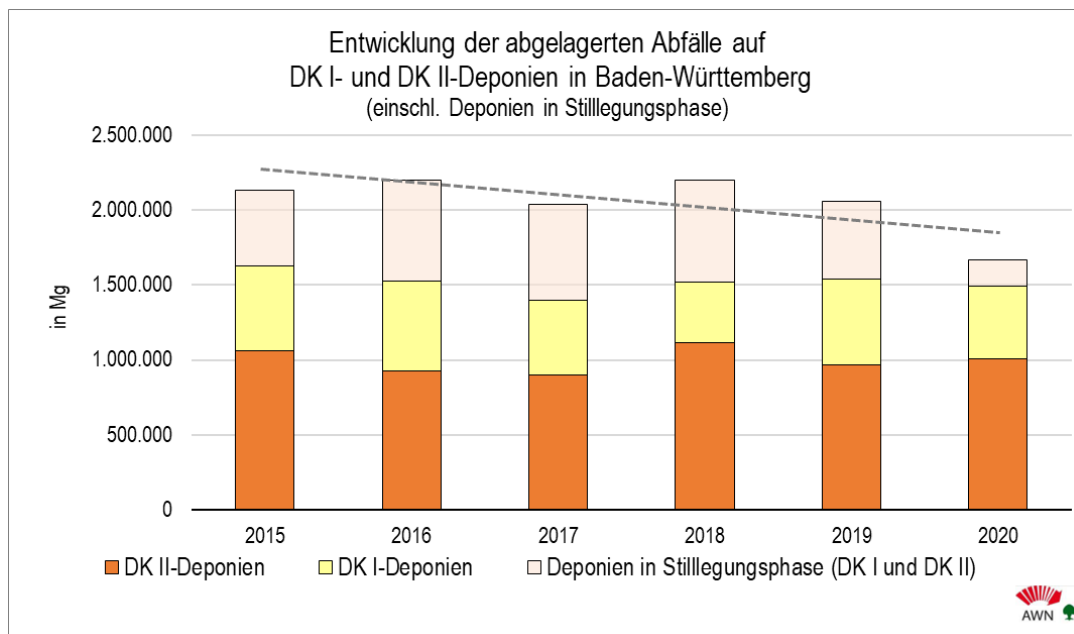


Abb. 1: Entwicklung der Abfälle auf DK I- und DK II-Deponien in t (Quelle: erweiterte Deponiedatenerhebung der öRE 2015 – 2020)

Den Angaben der öRE im Rahmen der erweiterten Deponiedatenerhebung zufolge handelte es sich bei den auf DK I- und DK II-Deponien deponierten Mengen analog den Vorjahren zum größten Teil um Abfälle aus der Baubranche (87 %), die den Bau- und Abbruchabfällen (AVV-Kapitel 17) zuzuordnen sind. Insgesamt wurden im Jahr 2020 19 % weniger mineralische Abfälle auf DK I- und DK II-Deponien abgelagert als im Vorjahr. Dieser Mengenrückgang kann allerdings fast ausschließlich auf Bodenaushub zurückgeführt werden, der auf Deponien in Stilllegungsphase verwertet wurde (66 % Rückgang im Vgl. zu 2019). Bei den DK I- und DK II-Deponien in der Ablagerungsphase blieb die Menge der angenommenen Abfälle nahezu unverändert (3 % weniger als 2019).

Die anhaltend gute Lage in der Bauwirtschaft zeigt sich anhand der Ablagerungsmengen auf den Deponien der Deponieklassen 0 und -0,5 (für nicht verunreinigten Bodenaushub). Nach Meldung der öRE im Rahmen der Abfallbilanz wurde im Jahr 2020 9 % mehr Bodenaushub abgelagert als im Vorjahr.

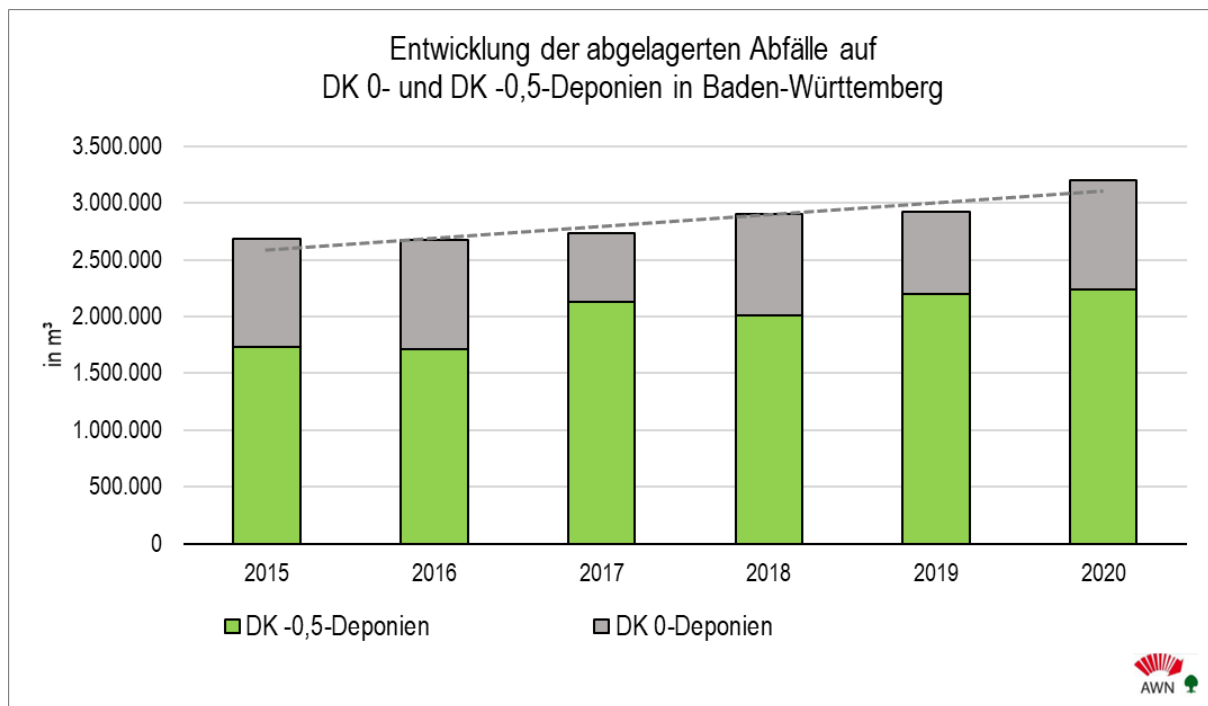


Abb. 2: Entwicklung der Abfälle auf DK 0- und DK -0,5-Deponien in m³ (Quelle: Abfallbilanzen 2015 – 2020)

2.1. Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit 2020

Der gemeinsame landesweite Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit gelingt (gerade) noch, allerdings ein weiteres Mal nur unter Einbezug der planfestgestellten, aber noch nicht ausgebauten Kapazitäten bei den Deponien der DK I. Rechnerisch reichen die aktuell ausgebauten DK I-Volumina im Land nur noch für knapp fünf Jahre aus. Auch bei den Deponien der DK 0 und -0,5 liegt die rechnerische Restlaufzeit der ausgebauten Kapazitäten bezogen auf die Einbaumengen im Bezugsjahr 2020 nur noch bei neun Jahren, so dass auch bei den Bodenaushubdeponien der Ausbau weiterer Deponieabschnitte dringend forciert werden sollte.

Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle in Baden-Württemberg

Stand Ende 2020

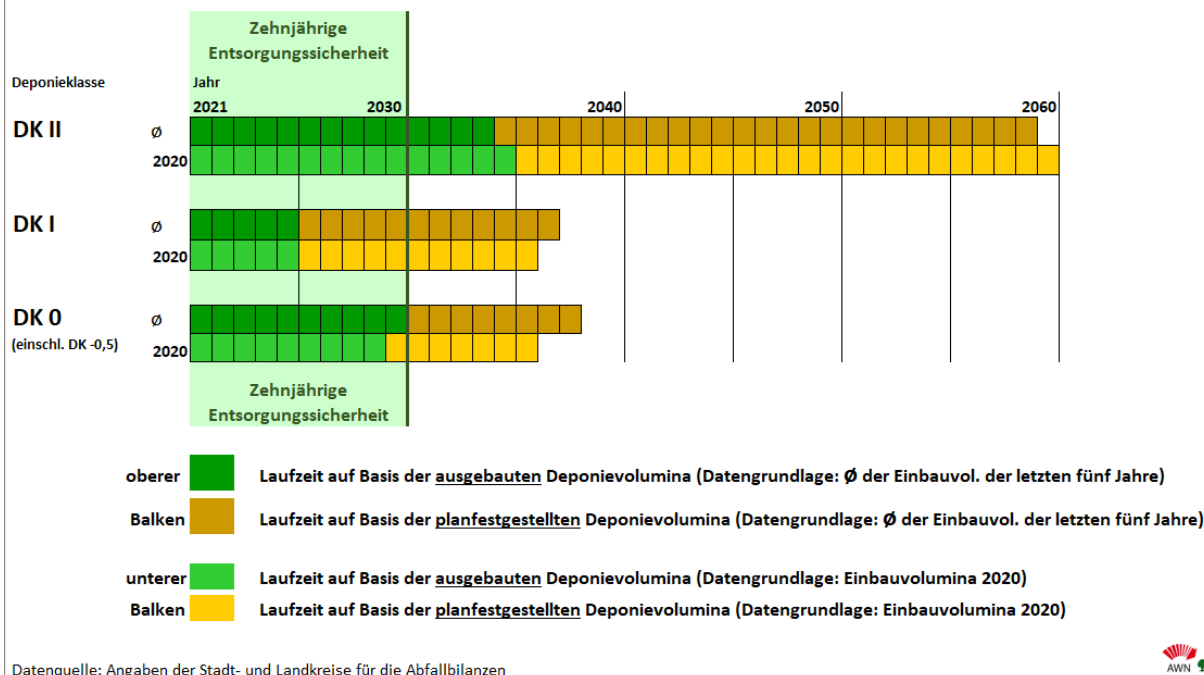


Abb.3: Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle in Ba.-Wü. 2020

Sowohl das Wirtschaftswachstum nach den Corona-Beschränkungen als auch die trotz akuter Rohstoff- und Lieferprobleme anhaltend starke Nachfrage im Bausektor lassen darauf schließen, dass die im vergangenen Jahr zu verzeichnende Stagnation als pandemiebedingte Ausnahme anzusehen ist und für die nächsten Jahre mit deutlich ansteigenden Abfallmengen zu rechnen sein wird.

3. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs

Zur systematischen Evaluation der landesweiten Entsorgungssituation für mineralische Abfälle wurden im Rahmen des bisherigen Monitorings bestimmte Handlungsfelder als Eckpunkte konkretisiert. Diese sollen auch zukünftig weiter betrachtet und entwickelt werden.

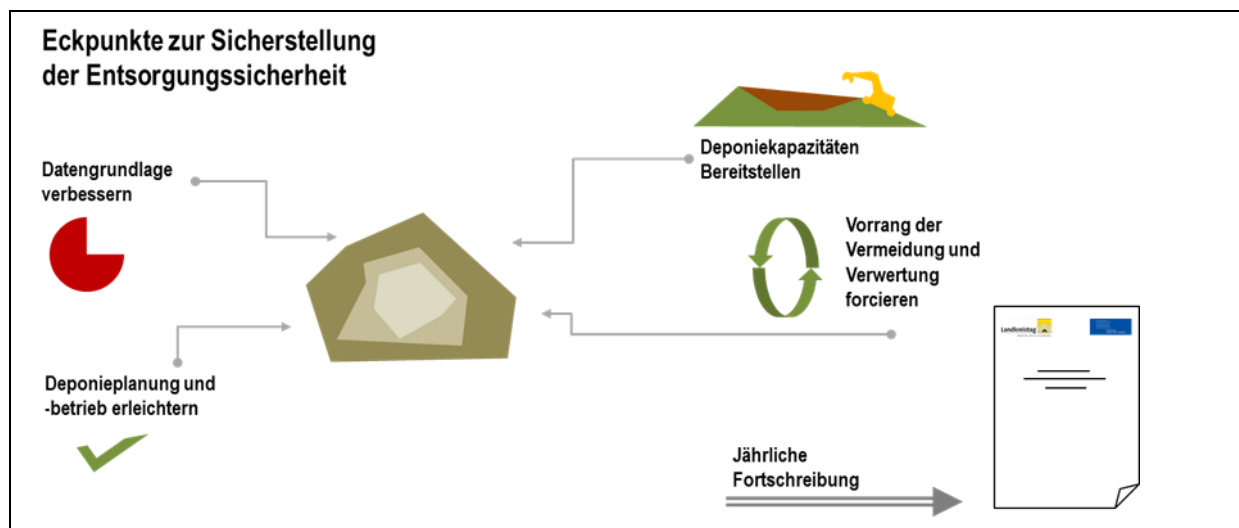


Abb.4: Eckpunkte zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit

Im Folgenden werden die Eckpunkte mit ihren aktuell relevanten Bezügen näher beleuchtet.

3.1. Datengrundlage weiter verbessern

Unter Mitarbeit der Kommunalen Landesverbände hat das UM eine **Landesdeponiekonzeption für Baden-Württemberg** erarbeitet, deren Entwurf im März 2021 veröffentlicht wurde. Um eine detaillierte Betrachtung der regionalen Deponiesituation und gezielte Bedarfsprognosen zu ermöglichen, wurde das Land in Abstimmung mit den öRE in acht sogenannte Raumschaften aufgeteilt. Diese regionale Differenzierung war bereits Grundlage der 4. Fortschreibung des Eckpunktepapiers und wurde analog für das landesweite Deponiemonitoring und die Grafiken des vorliegenden Eckpunktepapiers erneut übernommen.

94 % der im Jahr 2020 auf baden-württembergischen DK I- und DK II-Deponien abgelagerten Abfälle sind im Land angefallen. Lediglich 5 % wurden aus anderen Bundesländern, 1 % aus dem Ausland importiert. Für die in Baden-Württemberg deponierten Abfälle aus anderen Bundesländern konnte die Monitoringstelle dem UM herkunftskreispezifische Daten zur Weitergabe an sechs andere Bundesländer zur Verfügung stellen.

Der in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) beschlossene Datenaustausch zwischen den Bundesländern wird bisher bedauerlicherweise nur wenig genutzt. Für die Berichtsjahre 2019 und 2020 liegen daher aktuell leider noch keine Daten von anderen Bundesländern vor. Es ist aber davon auszugehen, dass ein nennenswerter Mengenstrom an mineralischen Abfällen, die in Baden-Württemberg anfallen, v. a. in angrenzenden Bundesländern entsorgt werden. So werden den jährlich veröffentlichten SAA-Daten (2018, 2019) zufolge allein im Bereich der gefährlichen Abfälle ca. 250.000 Tonnen pro Jahr (t/a) teerhaltiger Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*) und ca. 28.000 t/a Asbest- und Künstliche Mineralfaser (KMF)-haltige Abfälle aus Baden-Württemberg in andere Bundesländer exportiert.

Da mittlerweile für vier Jahre (2017 – 2020) nach Deponieklassen differenzierte Deponiedaten aus der erweiterten Erhebung der öRE für DK I und DK II vorliegen, kann diesen Daten nun eine – wenn auch bedingte – statistische Aussagekraft unterstellt werden. Auf dieser Datengrundlage wurden nun erstmals **Bilanzbetrachtungen je Deponieklasse** (DK I, DK II getrennt) erstellt, um die jeweilige Bedarfslage in den Raumschaften besser analysieren zu können. Dabei ist nochmals zu betonen, dass die Raumschaften lediglich als Betrachtungseinheiten mit räumlichem Zusammenhang dienen und deren Bildung keine Vorgabe für interkommunale Kooperationen darstellt. Der Grundansatz des Markt- und Monitoringmodells mit der landesweit gemeinsamen Betrachtung der Deponiesituation bleibt unberührt und weiter bestehen.

Bilanzbetrachtung nach Deponieklassen DK I und DK II auf Raumschaftsebene

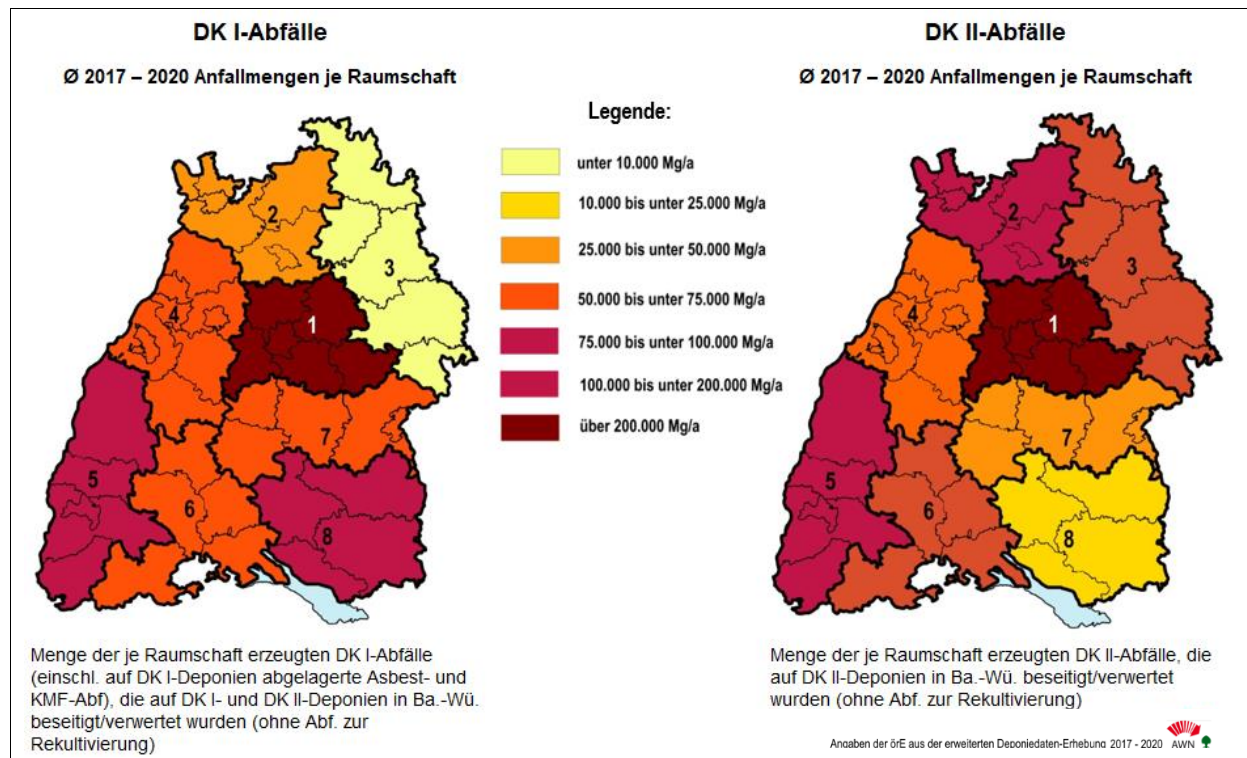


Abb. 5: Anfallmengen Ø 2017-2020 DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft ($Mg \triangleq t$)

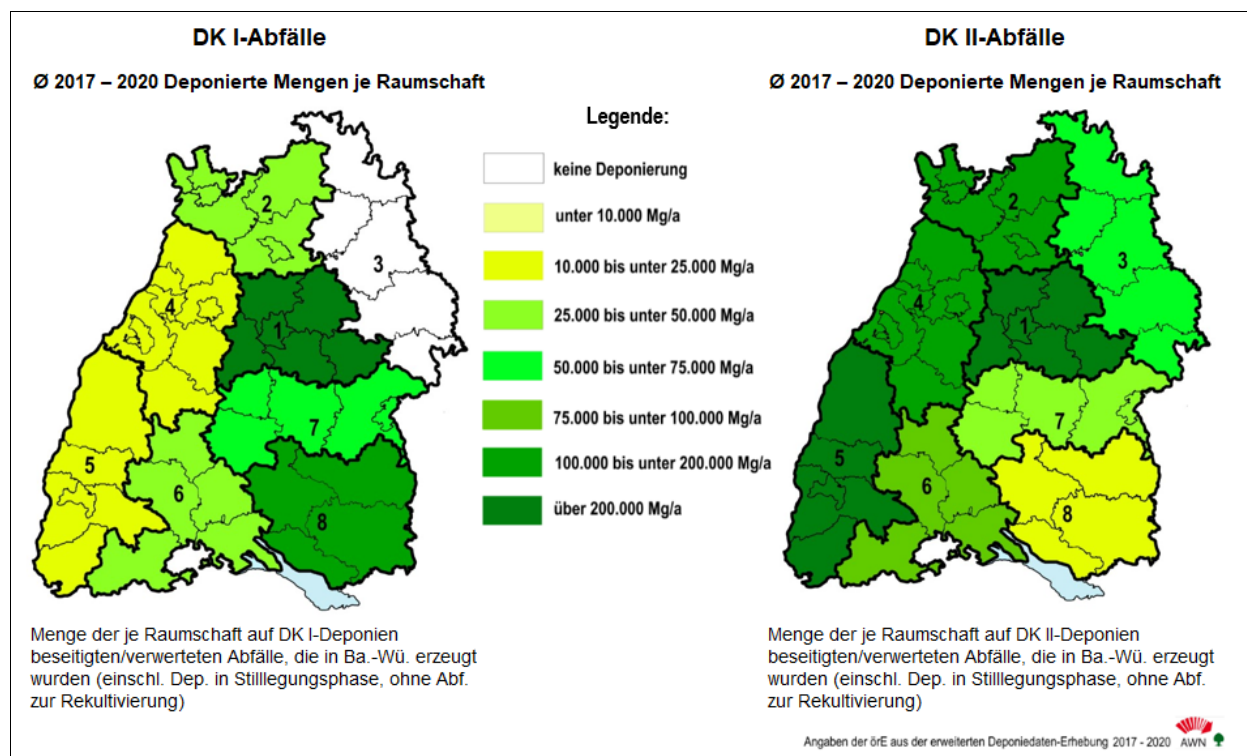


Abb. 6: Deponierte Mengen Ø 2017-2020: DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft ($Mg \triangleq t$)

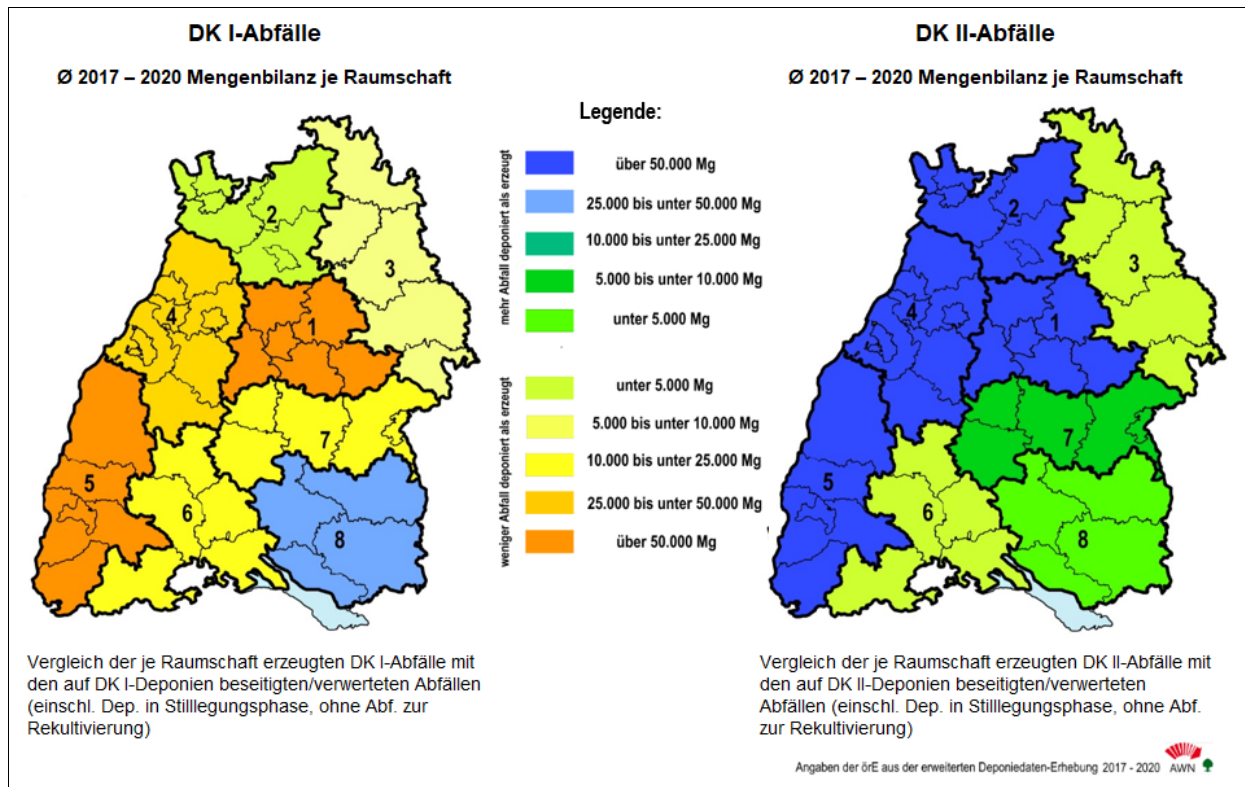


Abb. 7: Mengenbilanz Ø 2017-2020 DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft ($Mg \triangleq t$)

Setzt man die DK I-Anfallmengen der jeweiligen Raumschaften in Relation mit den dort deponierten Mengen so zeigt sich, dass lediglich in Raumschaft 8 mehr DK I-Abfälle deponiert als erzeugt wurden. Vor allem die Raumschaften 1 und 5 nutzen verstärkt Deponiekapazitäten in anderen Raumschaften. Dass die Gesamtbilanz bei DK I in Summe mehr Anfall- als deponierte Mengen ausweist, ist darauf zurückzuführen, dass im Betrachtungszeitraum durchschnittlich ca. 385.000 t/a DK I- und DK 0-Abfälle aus Baden-Württemberg auf DK II-Deponien abgelagert wurden. Da über 70 % dieser Abfälle zur Verwertung angenommen wurden, ist hieraus aber kein Umlenkungsbedarf abzuleiten.

Das „Ungleichgewicht“, das aus der Ablagerung geringer belasteter Abfälle auf DK II-Deponien entsteht, führt dazu, dass die Bilanzbetrachtung bei den DK II-Abfällen ein vergleichsweise positives Bild ergibt. Sechs von acht Raumschaften deponierten mehr DK II-Abfälle als sie selbst erzeugten.

Bei der Bewertung der Bilanzdarstellungen ist zu berücksichtigen, dass hier nur die in den letzten vier Jahren genutzten Entsorgungswege für baden-württembergische Abfälle betrachtet werden. Demnach sind zum einen extern angefallene Abfälle hier nicht berücksichtigt, zum anderen handelt es sich um eine „Momentaufnahme“, d. h. Änderungen der Mengenströme durch z. B. schwindende Restkapazitäten oder die Realisierung bereits geplanter Deponieabschnitte, die weitreichende Auswirkungen auf die jeweilige regionale Entsorgungssituation haben, können hier nicht dargestellt werden.

3.2. Vorrang der Vermeidung und Verwertung forcieren

Im seit Ende 2020 geltenden **LKreiWiG** sind in § 3 explizit Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen aufgeführt. Die öRE selbst werden dazu verpflichtet, bei der Ausweisung neuer Baugebiete auf einen **Erdmassenausgleich** vor Ort hinzuwirken und so die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub zu vermeiden.

Bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen und bei Bauvorhaben mit mehr als 500 Kubikmetern besteht die **Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts**.

Aus Sicht von Landkreistag und Städtetag sind diese Neuregelungen im Sinne der Schonung von Deponieraum grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn in der konkreten Ausgestaltung Anmerkungen der kommunalen Seite unberücksichtigt blieben.

Ein weiteres Mittel, um Abfallerzeuger verwertbarer mineralischer Abfälle zur hinreichenden Prüfung von Verwertungsalternativen zu bewegen und diese vor der Beseitigung zu bewahren, schreibt die geänderte Deponieverordnung (DepV) in § 8 Abs. 1 Nr. 2a vor, die den Abfallerzeuger dazu verpflichtet, dem Deponiebetreiber das „Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten“ vorzulegen. In Baden-Württemberg umgesetzt wird diese Anforderung durch das neue „Beiblatt Verwertungsprüfung“ der LUBW, das seit Anfang 2021 fester Bestandteil des Formblatts „Grundlegende Charakterisierung gem. § 8 DepV“ und somit für jeden Abfall zur Deponierung auszufüllen ist. Hier hat der Abfallerzeuger zu begründen und ggf. konkret zu belegen, warum sein Abfall nicht verwertet werden kann.

3.3. Deponieplanung und -betrieb erleichtern

Die Stadt- und Landkreise nehmen die Herausforderung knapper Deponiekapazitäten an, indem sie passgenaue Lösungen entwickeln und mit konkreten Maßnahmen nachsteuern, wo sich Engpässe abzeichnen bzw. bereits vorhanden sind. Denn bekanntermaßen muss das Markt- und Monitoring-Modell in Eigenregie der öRE die zehnjährige Entsorgungssicherheit konsequent gewährleisten.

Aber auch das Land steht in der Pflicht, die für die Planung und Realisierung der Maßnahmenbündel geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu forcieren. Diesbezüglich haben die Kommunalen Landesverbände bereits in der Vergangenheit verschiedene Lösungsansätze eingebracht. So stehen der geforderten zügigen Bereitstellung von zusätzlichem Deponievolumen häufig natur- und artenschutzrechtliche Belange sowohl bei der Neuplanung (Standortfindung, Flächenausweisung, Kartierung usw.) als auch beim Ausbau bereits planfestgestellter Flächen entgegen. Im Hinblick auf eine ökologieverträgliche Flächenmobilisierung und zur Abmilderung der typischen Zielkonflikte beim Bau von Infrastrukturvorhaben sind u. a. folgende Instrumente, die auch bereits als entsprechende Empfehlungen der Wohnraumallianz verabschiedet wurden, umzusetzen bzw. zunächst zu erproben:

Arten-Pläne

Arten-Pläne zielen auf die langfristige Erhaltung einer Art ab und sollen gleichzeitig die Anwendung einer flexibleren und verhältnismäßigen Ausnahmeregelung bei Bau- und

Infrastrukturprojekten ermöglichen. Dabei soll für geschützte Arten die Erteilung von Ausnahmen in den entsprechenden Verfahren vereinfacht werden, wenn sichergestellt ist, dass deren Erhaltungszustand hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Durch den Rückgriff auf solche Pläne könnte der häufige Konflikt mit dem Artenschutz abgemildert werden.

Interkommunales Kompensationsflächenmanagement

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat erfolgreich ein regionales Kompensationsflächenmanagement (ReKo) entwickelt, das die sinnvolle Steuerung und Bündelung der nach dem Bau- und Naturschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Zur Umsetzung vergleichbarer Vorhaben in weiteren Landesteilen sollte das Land Modellgebiete finanziell unterstützen.

Hinsichtlich des notwendigen raschen Ausbaus von Deponiekapazitäten sind entsprechende Aussagen im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene positiv zu bewerten, die eine (allgemeine) Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in Aussicht stellen und mindestens auf eine Halbierung der Verfahrensdauern abzielen.

Abschließend wird nochmals auf die Auswirkungen der steigenden Anforderungen an den Betrieb von Erddeponien der Deponieklasse DK -0,5 hingewiesen. Durch die Anwendung der BQS 7-1-Kriterien entsteht ein Mehraufwand für die Deponiebetreiber in Bezug auf externe Kosten und Verwaltungstätigkeiten, der zur Aufgabe von derzeit betriebenen Standorten, einer weiteren Zentralisierung der Bodenaushubentsorgung und folglich zur Verringerung der Deponiekapazitäten führen kann. Hier muss in der konkreten Ausgestaltung der Anforderungen mit Augenmaß vorgegangen werden; von weiteren Verschärfungen ist abzusehen.

3.4. Deponiekapazitäten bereitstellen

Da im Bereich der ausgebauten Deponiekapazitäten regional bereits Engpässe, v. a. bei DK I, zu verzeichnen sind, erscheint eine Betrachtung auf Raumschaftsebene weiterhin sinnvoll, um die Sicherstellung der für die Entsorgungssicherheit erforderlichen Deponiekapazitäten auch regionalscharf zu veranschaulichen.

Anhand der vorliegenden Daten aus der erweiterten Deponiedatenerhebung 2017 bis 2020 erfolgt die Ermittlung der Restlaufzeiten erstmals nach Deponieklassen differenziert. In den nachfolgenden Abbildungen werden hierzu die Kapazitäten je Deponieklasse und Raumschaft mit den innerhalb der im Durchschnitt der letzten vier Jahre dort angefallenen Abfällen dieser Deponieklasse in Relation gesetzt.

3.4.1. Betrachtung der Restlaufzeiten nach Deponieklassen auf Raumschaftsebene

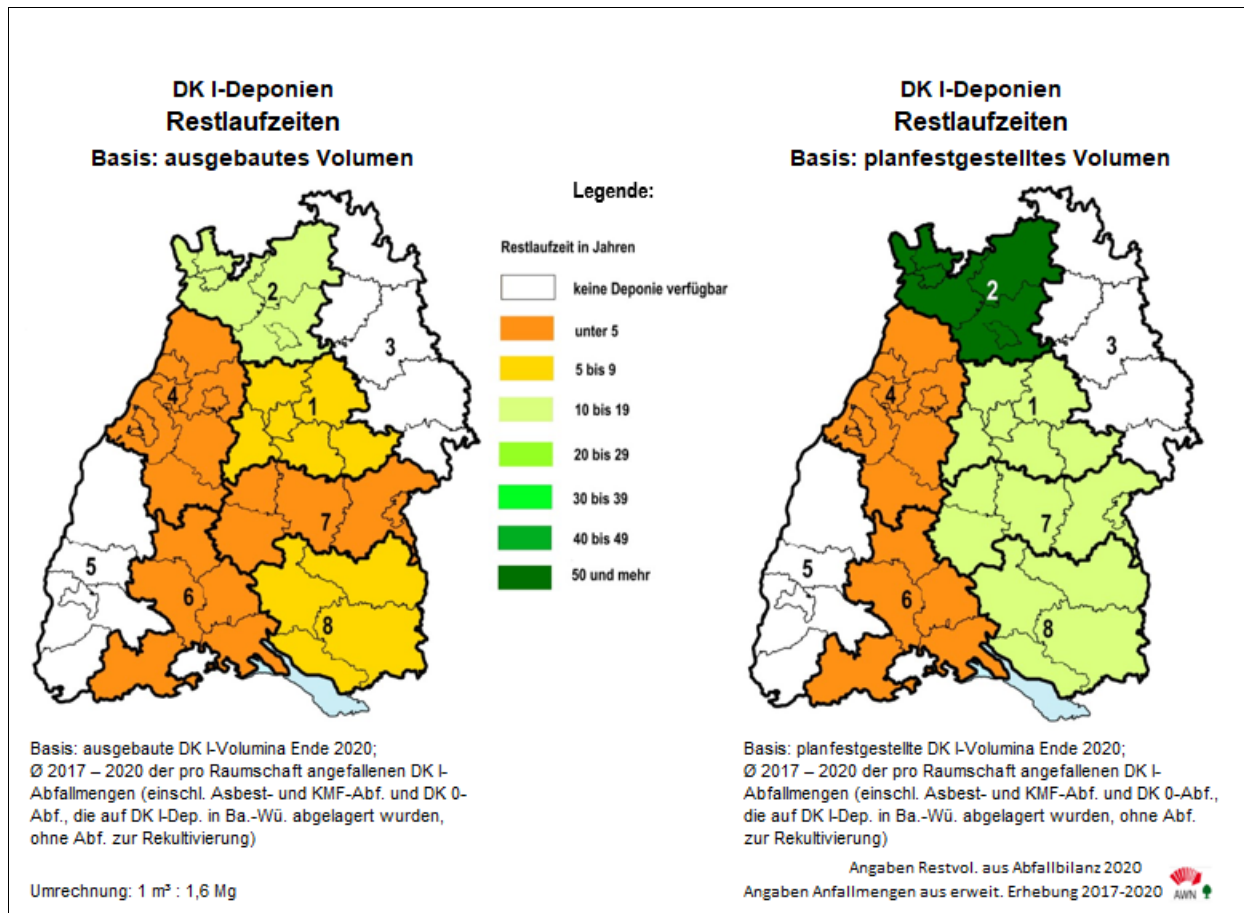


Abb. 8: Rechnerisch ermittelte Restlaufzeiten für DK I-Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Ausgehend von den durchschnittlich pro Raumschaft angefallenen DK I-Abfallmengen der Jahre 2017 bis 2020 erreicht nur noch Raumschaft 2 über die ausgebauten DK I-Deponiekapazitäten die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit von mindestens zehn Jahren. In den Raumschaften 3 und 5 existieren zwar aktuell keine DK I-Deponien, in beiden Raumschaften stehen aber neue Deponiekapazitäten kurz vor ihrer Erschließung, so dass bereits im Jahr 2022 in Raumschaft 3 mit 0,6 Mio. Kubikmetern und in Raumschaft 5 mit 1 Mio. Kubikmetern neuem DK I-Volumen gerechnet werden kann.

Bei Betrachtung der planfestgestellten DK I-Kapazitäten besteht außerdem in den Raumschaften 4 und 6 zusätzlicher Bedarf. Auch hier wurden seitens der öRE im Rahmen der Abfallbilanzabfrage 2020 für die kommenden Jahre geplante Erweiterungsmaßnahmen gemeldet.

Insoweit ist festzuhalten, dass über das ganze Land betrachtet, bei DK I akuter Bedarf besteht, weitere Deponiekapazitäten zu realisieren.

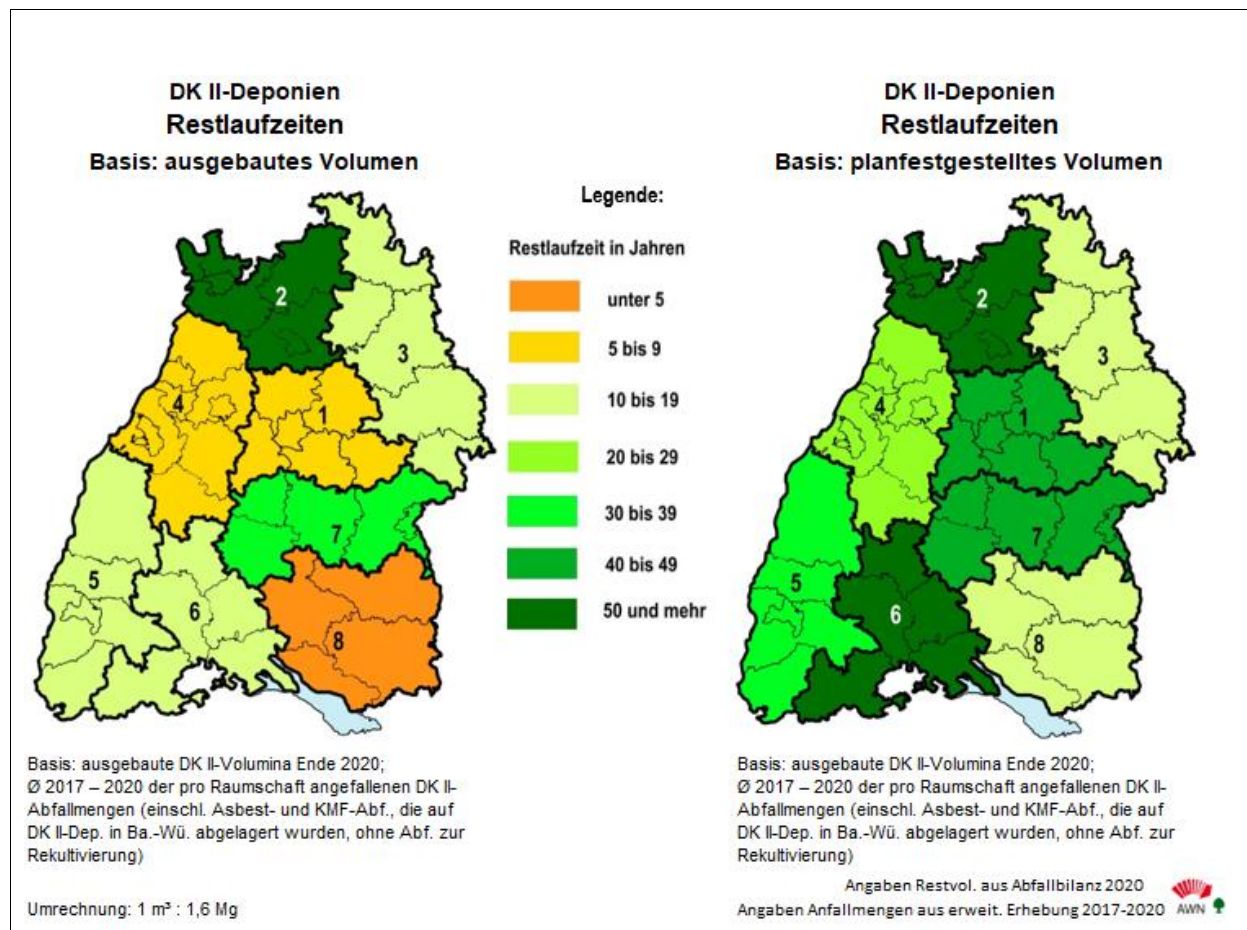


Abb. 9: Rechnerisch ermittelte Restlaufzeiten für DK II-Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Bei den ausgebauten Kapazitäten der DK II-Deponien wird die gesetzlich geforderte Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren in den Raumschaften 1, 4 und 8 nicht erreicht. Unter Einbezug der planfestgestellten Kapazitäten liegen die Restlaufzeiten in allen acht Raumschaften wieder über zehn, in den Raumschaften 3 und 8 allerdings unter 20 Jahren. Für beide Raumschaften wurde seitens der öRE für die nächsten Jahre die Erschließung neuer zusätzlicher DK II-Volumina gemeldet, so dass hier nicht von einer weiteren Verknappung ausgegangen werden muss.

Bei Interpretation der Grafiken zu den Restlaufzeiten ist zu berücksichtigen, dass diesen die durchschnittlichen Mengen der letzten vier Jahre zugrunde liegen. Deutlich steigende Abfallmengen, wie sie für die nächsten Jahre im aktuellen Entwurf der Landesdeponiekonzeption prognostiziert werden, hätten zur Folge, dass die Kapazitäten deutlich schneller verbraucht wären und der Ausbau zusätzlicher Deponieabschnitte erheblich forciert werden müsste.

3.4.2. Planungen neuer Deponien und -abschnitte

Mit Blick auf die schwindenden Ablagerungsressourcen wurden die Planungstätigkeiten der örE für neue, zusätzliche Deponiekapazitäten als weitere wichtige Datengrundlage für das Monitoring in den Fokus genommen.

Um ohne separate Abfrage bei den örE auf verlässliche Daten zurückgreifen zu können, wurde in Abstimmung mit dem UM und dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg für das Berichtsjahr 2020 eine neue Tabelle 4b in die Abfallbilanzerhebung aufgenommen, mit der die konkreten Planungsstände zu neuen bzw. geplanten Deponiekapazitäten bei den Stadt- und Landkreisen abgefragt werden. Da die Erhebung jährlich durchgeführt wird, ist damit eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Monitoringdaten sichergestellt. Änderungen oder Verzögerungen, die sich im Laufe der Planungs- oder Genehmigungsphase ergeben, können bei der Abfrage im Folgejahr korrigiert und aktualisiert werden.

Dass viele Stadt- und Landkreise im Sinne der Notwendigkeit eines raschen Ausbaus weiterer Deponiekapazitäten aktiv sind, lässt sich an den bereits initiierten Projekten erkennen, über die in den nächsten Jahren zusätzliche Deponiekapazitäten geschaffen werden sollen.

Neuplanung / Erweiterung von Deponiekapazitäten in Baden-Württemberg

Angaben der örE (Abfallbilanz 2020)

neue zusätzlich geplante Deponiekapazitäten in m³	Raumschaft								Summe Baden-Württemberg in m³
	1	2	3	4	5	6	7	8	
DK II	0	1.000.000	500.000	0	0	1.300.000	35.000	120.000	2.955.000
DK I	0	0	1.100.000	600.000	1.000.000	85.000	1.899.740	2.510.000	7.194.740
DK 0 (einschl. DK -0,5)	0	0	600.000	1.597.835	1.952.000	2.245.000	1.263.000	0	7.657.835
									17.807.575



Abb. 10: Neuplanung von Deponiekapazitäten nach Raumschaften, Stand Mai 2021

Die beeindruckende Zahl von insgesamt 17,8 Mio. Kubikmetern, die die örE in den kommenden Jahren zusätzlich zu den bereits planfestgestellten Deponiekapazitäten bereitstellen wollen, relativiert sich, sobald diese nach Deponieklassen betrachtet und in Bezug zu den durchschnittlichen jährlichen Einbaumengen gesetzt werden: Bei DK I würden die aktuell gemeldeten neuen Volumina die landesweite Restlaufzeit immerhin um weitere 26 Jahre verlängern, bei DK II wären es sechs Jahre, bei den Bodenaushubdeponien (DK 0 und DK -0,5) lediglich drei Jahre.

Bei DK I besteht insbesondere in Raumschaft 6 akuter Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen. In Raumschaft 5 fehlen auch bei Berücksichtigung der aktuellen Planungen weitere DK 0- bzw. DK -0,5-Kapazitäten, um ausreichend Deponievolumen für die durchschnittlichen Mengen an Bodenaushub zur Verfügung stellen zu können.

Die öRE sind daher aufgerufen, die Aktivitäten zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums weiter zu forcieren.

3.5. Jährliche Fortschreibung

Für das gemeinsame Ziel aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle langfristig zu gewährleisten, sollten die Entwicklungen auch weiterhin regelmäßig betrachtet werden, um Veränderungen rechtzeitig erkennen und bei Bedarf adäquat gegensteuern zu können.

Neben dem im Entwurf der Landesdeponiekonzeption prognostizierten Mengenanstieg in den kommenden Jahren, der die zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten – abhängig vom eintreffenden Szenario – in wenigen Jahren verbrauchen kann, muss sicher mit weiteren Verschiebungen in der Entsorgungslandschaft gerechnet werden. Nicht abzusehen sind etwa die Auswirkungen der aktuellen Lieferengpässe bei Roh- und Baustoffen auf die Bauwirtschaft oder die weitere Entwicklung der noch nicht überstandenen Corona-Pandemie. Auch bleibt abzuwarten, inwieweit die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, die nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 vor der Herausforderung stehen, immense Mengen, auch an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, aus den betroffenen Gebieten entsorgen zu müssen, weiterhin Abfälle aus Baden-Württemberg werden annehmen können.

Um aktuelle Mengenveränderungen und Erkenntnisse berücksichtigen zu können, gilt es den bisherigen Monitoringprozess fortzuführen und weiterzuentwickeln. Hierzu wird die jährliche Fortschreibung des Eckpunktepapiers als geeignetes Instrument weiterhin hilfreich sein, um Fortschritte zu dokumentieren, Engpässe aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.